

- Beschluss**  
 **Wahl**  
 **Kenntnisnahme**

**Vorlagen Nr. 16/010/2018**

**öffentlich**

Fachbereich: Amt für Informationstechnik Bearbeiter/in: Szurglies, Heike; Hohl, Jürgen	Datum: 14.05.2018 Az.: 10-1 / 16-31
---	--

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termine</b>	<b>Art der Entscheidung</b>
Ausschuss für Informationstechnik und digitale Verwaltung	04.06.2018	Kenntnisnahme

#### Sachstandsbericht zum Masterplan E-Government 2020

- Finanzielle Auswirkung       ja       nein       noch nicht zu übersehen  
 Personelle Auswirkung       ja       nein       noch nicht zu übersehen  
 Organisatorische Auswirkung       ja       nein       noch nicht zu übersehen  
 Auswirkung auf Kennzahlen       ja       nein       noch nicht zu übersehen

Der Sachstandsbericht zum Masterplan E-Government 2020 wird zur Kenntnis genommen.

Fachbereich: Amt für Informationstechnik  
Bearbeiter/in: Szurglies, Heike; Hohl, Jürgen

Datum: 14.05.2018  
Az.: 10-1 / 16-31

## Sachstandsbericht zum Masterplan E-Government 2020

### Anlass der Vorlage:

Die Verwaltung hat bei der Verabschiedung des Masterplans E-Government 2020 zugesichert, im Ausschuss für Informationstechnik und digitale Verwaltung regelmäßig über den Stand der Umsetzung zu berichten. Der erste Sachstandsbericht wurde in der Ausschusssitzung am 20.02.2017 beraten.

## Sachstandsbericht zum Masterplan E-Government 2020

Im zweiten Sachstandsbericht zum Masterplan E-Government 2020 werden aktuelle Entwicklungen des E-Government aufgegriffen und der erreichte Erfüllungsgrad pflichtiger Vorgaben dokumentiert:

### E-Government-Gesetz des Bundes

In das E-Government-Gesetz des Bundes ist ein neuer §12a eingefügt worden, der die Behörden der unmittelbaren Bundesverwaltung unter bestimmten Voraussetzungen dazu verpflichtet, erhobene Daten zum Datenabruf über öffentlich zugängliche Netze bereit zu stellen. Die Kommunen (Kreise) sind von dieser Regelung nicht betroffen, wenn auch zu erwarten ist, dass das Land NRW im Zuge der Änderung des E-Government-Gesetzes des Landes ebenfalls Open Data fördern möchte.

### E-Government-Gesetz des Landes NRW (EGovG NRW)

Am 16. Juli 2016 ist das E-Government-Gesetz NRW (EGovG) für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft getreten. Ziel des Gesetzes ist es, die Verwaltung an die Anforderungen der digitalen Gesellschaft anzupassen und die elektronische Kommunikation zwischen Bürgerinnen und Bürgern, Unternehmen und Verwaltung einfacher, ortsunabhängig und zeitlich flexibel zu gestalten.

Zur Überarbeitung und Anpassung des geltenden Gesetzes hinsichtlich neuer Anforderungen zur elektronischen Rechnungslegung bei öffentlichen Aufträgen und zur vereinfachten Verfügbarkeit öffentlicher Daten hat der Beauftragte der Landesregierung für Informationstechnik (CIO) im Ministerium des Innern NRW einen Entwurf zur Änderung des E-Government Gesetzes vorgelegt.

Die Erweiterungen dienen zum einen der Umsetzung der EU-Richtlinie 2014/55/EU über die elektronische Rechnungslegung bei öffentlichen Aufträgen in nationales Recht (bis zum 27.11.2018) und auf Landesebene (bis zum 27.11.2019).

Zum anderen soll in Anlehnung an das neue Open Data-Gesetz des Bundes (siehe oben) durch die Einführung eines § 16a in das E-Government-Gesetz der bundesweiten Übereinkunft Rechnung getragen werden, dass die Länder in ihrem Zuständigkeitsbereich ähnliche Gesetze zur vereinfachten Verfügbarkeit öffentlicher Daten erlassen.

## Normenscreening

Die Landesregierung ist gem. § 25 des EGovG NRW verpflichtet, dem Landtag bis zum 01.01.2019 darüber zu berichten, in welchen Rechtsvorschriften des Landes die Anordnung der Schriftform verzichtbar ist und/oder auf die Anordnung des persönlichen Erscheinens zugunsten einer elektronischen Identifikation verzichtet werden kann. Das Land hat hierzu über ein Internetportal (offen bis 05.11.2017) Gelegenheit zur Beteiligung gegeben. Ergebnisse hierzu sind nicht bekannt; eine Auflistung aktueller Schriftformerfordernisse liegt vor.

## Sachstände – Erfüllungsgrade:

Eine Zusammenfassung der aktuellen Sachstände, der Erfüllungsgrade für den Kreis Mettmann, ist der **Anlage 1** zu entnehmen. Darüber hinaus werden nähere Erläuterungen zu einzelnen Anforderungen gegeben:

### **Zugangseröffnung:**

Die Kreisverwaltung Mettmann hat den Zugang für De-Mail und qualifizierte elektronische Signaturen zum 15.12.2017 eröffnet. Das schließt den Ein- und Ausgang von Informationen ein. Bürgerinnen und Bürger oder Unternehmen haben davon bislang nur einmal (De-Mail) Gebrauch gemacht.

Neben der technischen Bereitstellung dieser Dienste waren rechtliche und organisatorische Anpassungen erforderlich. Rechtlich von Bedeutung ist die Neufassung der Rechtsbehelfsbelehrungen. Organisatorisch sind die elektronischen Postein- und ausgangswege beschrieben, Zuständigkeiten geklärt. Zunächst startet die Kreisverwaltung mit einem zentralen Posteingang. Hierfür spricht die zunächst eher geringe Zahl der erwarteten Posteingänge. Abseits dessen kann das Wissen im Umgang mit dem neuen Medium aufgebaut werden. Das Organisationsmodell kann bei wachsender Inanspruchnahme durch dezentrale Annahmestellen angepasst werden.

### **E-Payment**

Die Voraussetzungen zum Einsatz eines E-Payment (elektronisches Bezahlverfahren) sind vorhanden. In einem ersten Projekt wurde das Verfahren „Führerschein-Online“ angebunden. Das Verfahren ermöglicht den angeschlossenen Fahrschulen, dass Führerscheinanträge ihrer Kunden vor Ort online erfasst und an die Führerscheinstelle übermittelt werden können. Der Vorgang wird durch die elektronische Bezahlung der Verwaltungsgebühren abgeschlossen. Die elektronische Erfassung und Übermittlung unmittelbar in das Fachverfahren verkürzt Liege- und Wartezeiten und ermöglicht damit eine schnellere und kundenorientierte Bearbeitung der Vorgänge. Die notwendige Differenzierung der Verwaltungskostenbeiträge (u.a. Abführung von Verwaltungsgebühren an das Kraftfahrtbundesamt (KBA)) und das Verfahren einer automatisierten SOLL/IST Buchung im Kassenverfahren war mit mehr Aufwand versehen, als ursprünglich angenommen.

Die technische Lösung erfolgt mit der Software aus einem Kooperationsvorhaben des Bundes und der Länder. Sie wird über den Zweckverband KDN – Dachverband kommunaler IT-Dienstleister bezogen.

### **Servicekonto NRW**

Das Servicekonto NRW wird als gemeinsamer Dienst vom Land NRW und den Kommunen durch den KDN zur Verfügung gestellt. Mit dem Servicekonto NRW können sich Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und Organisationen kostenfrei registrieren, um Zugang zu elektronischen Verwaltungsdiensten zu erhalten. Ziel ist die sichere Identifizierung bei der Bereitstellung elektronischer Prozesse der Behörden. Das Servicekonto NRW kann verschiedene Vertrauensniveaus abbilden, z.B. die Stufe „gering“ mit einer Kennung und einem Passwort oder

z.B. die Stufe „hoch“ mit der Online-Ausweisfunktion des neuen Personalausweises (nPA). Ziel ist es, dass die Behörden (Land, Kommunen) für Online-Dienstleistungen, die eine Authentifizierung benötigen, das Servicekonto NRW einsetzen. Eine Nutzung in verschiedenen Lebenslagen und die Einbindung vieler Behörden soll für die Bürgerinnen und Bürger des Landes NRW die Nutzung des Dienstes attraktiver machen. Beispiele: Kfz-Zulassung, Melde- und Gewerbeangelegenheiten, aber auch Steuererklärung (ELSTER) – teilweise sind diese Angebote noch in Vorbereitung. Der Kreis Mettmann wird das Servicekonto NRW bei Bedarf nutzen.

Mit der 2. Stufe des IKfz (elektronische Wiederzulassung elektronisch abgemeldeter Kfz auf den gleichen Halter) wurde das zentrale Zugangportal des KBA eingestellt. Der Kreis Mettmann bedient sich hier der Dienste des KDN (hier von der Regio-IT, Aachen, erbracht). Im Rahmen dieses Dienstes wird auch das Servicekonto NRW genutzt. Sofern elektronische Verwaltungsverfahren unterschriftersetzend wirken sollen, sollen weitere Geschäftsvorfälle mit dem Servicekonto NRW unterstützt werden.

## **E-Rechnung**

Die obersten Bundesbehörden müssen ab dem 27.11.2018 in der Lage sein, elektronische Rechnungen zu empfangen und zu verarbeiten. Alle anderen öffentlichen Auftraggeber des Bundes folgen dann ein Jahr später bis zum 27.11.2019. Alle Rechnungssteller werden gegenüber öffentlichen Auftraggebern des Bundes ab dem 27.11.2020 zur elektronischen Rechnungsstellung (siehe weiter oben bzgl. der Ausnahmen) verpflichtet.

Für alle anderen öffentlichen Auftraggeber (Länder, Kommunen) ist zu erwarten, dass die Frist für die Umsetzung der EU-Richtlinie voll ausgenutzt wird. Entsprechende Gesetze und Verordnungen werden somit erwartungsgemäß spätestens zum 18.04.2020 (laut Amtsblatt der EU) in Kraft treten.

Damit wird die E-Rechnung für den Kreis Mettmann erst mit Änderung des EGovG NRW bindend – mutmaßlich zum 01.04.2020. Die Kreisverwaltung Mettmann wird die E-Rechnung mit der Anpassung und Neuausrichtung des Finanz- und Kassenverfahrens berücksichtigen. Danach sollte diese Funktionalität spätestens zum 01.01.2020 zur Verfügung stehen.

## **Digitale, elektronische Akten (eAkte)**

Die Kreisverwaltung Mettmann beabsichtigt ihre Aktenhaltung flächendeckend zu digitalisieren. Zu diesem Zweck sollen vorhandene Papierarchive und –akten gescannt und aufgelöst werden. Mit einem Prioritätenplan sollen rechtliche und organisatorische Anforderungen praktisch umsetzbar gemacht werden.

## **Digitalisierung der Verwaltung (Initiative der Verwaltungsführung)**

Die Kreisverwaltung Mettmann möchte abseits der Aktivitäten von Bund und Land eigene Akzente zur Digitalisierung der Verwaltung setzen.

In einer Sonder-Verwaltungskonferenz am 30.01.2018 wurden die Rahmenbedingungen und Ziele der Digitalisierung für die Kreisverwaltung Mettmann konkretisiert.

Als erste Maßnahme intensiver Digitalisierung wurde eine umfassende und hausweite Bestandsaufnahme digitaler Anwendungen durchgeführt. Alle Dezernate und Ämter haben sich aktiv an diesem Prozess beteiligt.

Erste Ergebnisse:

Insgesamt wurden 547 Maßnahmen zurückgemeldet. Bei dieser Größenordnung gilt es zu berücksichtigen, dass die Zahlen aktuell mit zum Teil unterschiedlichen Blickwinkeln erstellt

wurden. So sind zusammenhängende Innovationen in einigen Ämtern gebündelt und in anderen Bereichen eher fachlich differenziert worden.

In der Gesamtzahl enthalten sind bereits 97 weiterführende Bedarfsvorschläge (Wünsche). Einige davon sind bereits in Gang gesetzt. Somit wird der Fortschritt unserer Digitalisierung aktuell mit rund 450 digitalen Anwendungen präsentiert.

Zur inhaltlichen Ausgestaltung der Digitalisierungsinitiative werden folgende Ziele vorangestellt:

Digitale Verbesserungen zur Optimierung der Ablauforganisation: Ziele sind die Vereinfachung von Verfahren zur schnelleren Bearbeitung sowie die Optimierung des Einsatzes von Personal bei qualitativ und quantitativ mindestens gleich guter Aufgabenerledigung.

Pro Dezernat werden 2-3 prioritäre Handlungsfelder zur „Verbesserung des Bürgerservices“ benannt.

Zwischenzeitlich konnte eine Digitalisierungsstelle als Stabsstelle des Amtes 10 (Amt für Digitalisierung, Organisation, Wirtschaftsförderung, Kultur und Tourismus) eingerichtet werden. Hier werden die organisatorischen Vorgaben erarbeitet und konkrete Umsetzungsprojekte vorbereitet. Die technische Umsetzung wird durch das Amt 16 (Amt für Informationstechnik) erfolgen.

### **Open Data**

Die eingerichtete Projektgruppe hat das Datenmonitoring in den ausgewählten Bereichen fast abgeschlossen (vgl. Vorlagen Nr. 10/041/2017).

Mit dem Wuppertaler OK Lab als Teil der Open Data-Community wurde Kontakt aufgenommen, um Anforderungen der Community zu erfassen. Es findet ein weiterer fachlicher Austausch mit der Stadt Düsseldorf und Stadt Wuppertal zu möglichen Umsetzungsszenarien statt.

Die Entscheidungsvorlage wird für das 3. Quartal 2018 vorbereitet.

### **Fazit:**

Der politische und wirtschaftliche Druck zur Einführung von E-Governmentprozessen hat deutlich zugenommen. Entsprechend werden zunehmend etablierte Verfahren und Abläufe in Frage gestellt. Fortschritte werden erzielt, jedoch sind noch nicht alle wesentlichen Hemmnisse (z.B. rechtlicher Art) beseitigt. Es gibt daher noch vielfältige Entwicklungspotenziale.

Die Kreisverwaltung verfügt inzwischen über einen vollständigen „Werkzeugkoffer“ verschiedener E-Governmentverfahren, die geeignet sind, die künftigen Anforderungen zu erfüllen. Die Bemühungen des Bundes und des Landes NRW treffen im richtigen Zeitpunkt auf die Digitalisierungsoffensive der Kreisverwaltung Mettmann.

Aus der Sicht des Masterplans E-Government 2020 steht im nächsten Schritt die Erarbeitung (Erweiterung) einer Aufgabenliste von fachlichen Aufgaben der Kreisverwaltung Mettmann an. Die Aufgaben sind hinsichtlich vorhandener oder möglicher technischer Unterstützungen zu bewerten. Ziel ist die Überprüfung der wesentlichen Prozesse – Verwaltungsverfahren mit Kundenkontakt, um sie nachfolgend elektronisch zu unterstützen (Auftrag des Masterplans, siehe Ziffer 2). Die Digitalisierungsoffensive der Kreisverwaltung wird mit dem Masterplan E-Government 2020 synchronisiert.

### **Anlage 1:**

Erfüllungsgrad der Vorgaben des EGovG NRW